



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: Dr. Gördes  
als Vorsitzender  
b) als Beisitzer:

Herr Hoffmann  
" von Zobelitz  
" P. Wartmann  
" Prof. Lampe

Betrifft den Bildstreifen:

"Das Mädchen aus der Ackerstraße"

Antragsteller: Cserepy-Film Co. G.m.b.H.

Ursprungsfirma: wie oben.

als Sachverständiger: Ferner  
Herr Reg. Rat Sauer von der  
Badischen Gesamtschaft

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie  
befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini und Herr Weber  
(ohne Vollmacht).

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 388 m; 2. Akt 384 m; 3. Akt 313 m; 4. Akt 312 m; 5. Akt 327 m;  
6. Akt 397 m = zusammen 2121 m.

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß der Bildstreifen erstmalig am 4. August 1920 von der Filmprüfstelle Berlin zur öffentlichen Vorführung zugelassen worden war, unter Vornahme einiger Ausschnitte.

Im Februar 1921 hatte das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium einen Widerrufsantrag gemäß § 4 des Lichtspielgesetzes gestellt, der am 24. April 1921 von der Oberprüfstelle abgewiesen wurden.

Weitere Widerrufsanträge wurden gestellt am 1. Juni 1922 vom Badischen Ministerium des Innern, am 26. Juni 1922 vom Staatsministerium des Innern in München. Die Anträge wurden durch die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 23. November 1922 erledigt, welche die öffentliche Vorführung des Films gemäß Art 1 des Gesetzes zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 23. Dezember 1922 verbot. Am 18. März 1924 hat die Cserepy-Film Comp. den Bildstreifen erneut zur Zensur vorgelegt mit einem Begleitschreiben, das der Vorsitzende der Kammer mitteilte.

Der Vorsitzende ersuchte im Einvernehmen mit der Kammer Reg. Rat Sauer um Äusserung, ob auf Seiten der Badischen Regierung Bedenken gegen die Vorführung des besichtigten Bildstreifens vorliegen. Reg. Rat Sauer erklärte, er halte die seinerzeit geltend Bedenken der Badischen Regierung gegen den Bildstreifen in keiner Weise für aufgehoben, die Szenen, die in Baden besonderen Anstoß erregten, seien auch in dem jetzt vorliegenden Bildstreifen noch enthalten.

Frau Mellini beantragte Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Die Beratung wurde unterbrochen. Ein Beisitzer richtete an den Vertreter der Firma, Herrn Weber, die Frage, ob er Auskunft darüber geben könne, was in den ca. 100 m dargestellt wird, um welche die jetzt zur Prüfung vorliegende Kopie kürzer ist als die seinerzeit zensierte.

Herr Weber ist nicht in der Lage, die gewünschte Auskunft zu geben.

Nach weiterer Beratung und nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Beschwerde gemäß § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes ein.

G r ü n d e .

I. Der Bildstreifen schildert die Geschichte einer kleinen, noch nicht sechzehnjährigen Streichhölzer-Verkäuferin (Ella), die schwer unter den

den seelischen und körperlichen Mißhandlungen ihres Stiefvaters (Schulze) und ihrer Mutter zu leiden hat. Eines Abends, nachdem sie wieder den Brutalitäten des Stiefvaters ausgesetzt war, flieht sie. Ein Herr - Professor Albrecht - findet sie ohnmächtig vor seiner Haustür liegen, er trägt sie in sein Haus und behält sie, auf ihre Bitte hin, bei sich als sein Pflegekind. Der Mutter teilt er die Absicht mit, sie ist auch scheinbar einverstehen, aber nur um des Geldes willen, das sie von dem Wohltäter ihres Kindes zu erpressen hofft. Und das besorgt ihr Mann denn auch in Zukunft gründlich. Eine Verbündete findet die Mutter in der Haushälterin

des Professors, und der Stiefvater in dessen Diener Franz, der danach trachtet, Ella für sich zu gewinnen. Franz gelingt der Plan, er kauft sich in einer Kassehülle den Schulze und eine jener dunklen Gestalten, die dort verkehren, läßt sie in Ellas Zimmer, die mit ihrer Puppe im Bett liegt, einen Einbruch fingieren und tritt im gegebenen Augenblick als Retter dazwischen. So nimmt er von dem Mädchen Besitz. Am gleichen Abend hat sich Dr. Albrecht verlobt. Nach der Feier besucht er mit ein paar Freunden noch eine Bar und kommt in betrunkenem Zustand nach Hause. Nun hält er sich nicht mehr in der Gewalt, die Sinne reißen ihn hin und er geht - als zweiter in derselben Nacht in Ellas Zimmer. Die Mutter, die gerade bei der Haushälterin war, bemerkt dies voller mit voller Genugtuung stellen Beide vor Ellas Schlafzimmertür fest: "Nun ist es gegen das Gesetz" (V. 12,13) Schulze zeigt Albrecht an " von wegen Kinderverführung gegen Ella (VI,5.)

Die Anzeige nimmt Assessor König, Albrechts Freund entgegen, der ihm gleich die "sehr unangenehme Sache" mitteilt, auf die Zuchthaus steht (VI,6.) Kurz darauf erschießt sich Albrecht in Gegenwart von König (offenbar auf dessen Veranlassung) und des Malers Petersen, dem er inzwischen Ella anvertraut hat.

II. Nach Ansicht des Vorsitzenden war dem Bildstreifen die Zulassung zu versagen.

I. Von der Vorführung des Bildstreifens ist eine entsittlichende Wirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes zu erwarten. Es sind nicht so sehr einzelne Darstellungen, die entsittlichend wirken, sondern der Gesamthalt des Stückes in Verbindung mit dem Spiel einzelner Darsteller, so z.B. des des Dieners, wenn er der Minderjährigen nachstellt, sie nach und nach umstrickt, bis er sie durch seinen Schurkenstreich gewonnen hat. Wenn auch zugegeben ist, daß der Bildstreifen ein ernstes soziales Problem der Großstadt anschneidet, so ist doch die Art und Weise, wie das geschieht, weniger geeignet, den Beschauer zum Nachdenken anzuregen, als vielmehr sein Interesse an der Sensation, an der skandalösen Affäre zu erwecken. Die künstlerische Feinheit der Darstellung darf darüber nicht hinwegtäuschen; sie wirkt übrigens auf den Verbotstatbestand nicht mildernd, sondern eher verschärfend insofern, als stellenweise die sinnlich schwüle Atmosphäre durch sie noch mehr zur Geltung kommt, als dies beim weniger künstlerischen Spiel der Fall wäre.

2. An der Tatsache, daß im Jahre 1921 und 1922 nicht weniger als drei Landeszentralbehörden den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens beantragt haben, dürfte nach Ansicht des Vorsitzenden die Kammer, die den auf Grund des § 7 des Lichtspielgesetzes wieder vorgelegten Bildstreifen zu prüfen hatte, nicht vorübergehen. Der Bildstreifen ist, wie aus dem Begleitschreiben der Firma zum vorliegenden Antrag hervorgeht, im wesentlichen unverändert geblieben. Der Längenunterschied von etwa 100 m, den die Messung ergab, ist auf Schwund zurückzuführen. Dieser Bildstreifen hat, wie die Widerrufs-anträge klar und deutlich zeigen, das sittliche Empfinden weiter Kreise Bevölkerung und zwar sowohl im Norden wie im Süden verletzt. Damit erscheint auch im Sinne des § 1 Abs. 2 des L.G. die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß er auf andere, wenige widerstandsfähige Kreise bereits entsittlichend gewirkt hat.

gez. Dr. G ö r d e s.